

auditio etiam, si opus fuerit, peritorum consilio, ut in ecclesiarum aedificatione vel refectione serventur . . . artis sacrae leges. Ebenso can. 1296, § 3: Circa materiam et formam sacrae supellectilis, serventur . . . meliore quo fieri potest modo, etiam artis sacrae leges. Was die seelsorglichen Gründe betrifft, so scheint mir schon die Rücksicht auf die Gebildeten die künstlerische Form im Heiligtum zu fordern, wo sie nur erreichbar ist.

Der Verlag hat das Werk in jeder Hinsicht gediegen ausgestattet. Besonders hervorzuheben sind die 49 Tafeln auf Kunstdruckpapier.

Ahn a. d. Mosel (Luxemburg). Dr Richard Maria Staud.

55) **Von der „Enkelin Gottes“.** Gedanken über religiöse Kunst. Von Josef Kühnel. Mit acht Bildern. 8° (VIII u. 128). Freiburg i. Br. 1926, Herder.

In 28 geistvollen Aufsätzen, die über die religiöse Kunst verschiedener Zeiten, Völker und Künstler handeln, führt der Verfasser in das Verständnis und in die objektive Wertung verschiedenartiger Erscheinungen auf dem Gebiete heiliger Kunst ein. Das sehr beachtenswerte Buch verdient wegen des gediegenen Inhaltes allseitige Verbreitung.

Seitenstetten (N.-De.). P. M. Riesenhuber O. S. B., Konzervator.

56) **Kirche und Kloster zu Ottobeuren.** Ein Führer mit 73 Abbildungen. Von A. Hessenbach. Gr. 8° (62). Ottobeuren (Bayern) 1926, Verlag von G. Braun.

Die trefflich illustrierte Schrift darf als ein geradezu idealer Führer durch die beiden großartigen kirchlichen Bauwerke des Rokoko im Bayerlande eingewertet werden.

Seitenstetten (N.-De.). P. M. Riesenhuber O. S. B., Konzervator.

57) **Der Geist des Barock.** Von Dr Josef Weingartner. Gr. Lex. 24 Textseiten und 40 Bildtafeln. Augsburg 1925, Benno Filsler. Ganzleinenband M. 10.—.

In geistvoller Weise führt der ausgezeichnete Kunsthistoriker Weingartner in das Verständnis der Barockkunst ein, indem er die geschichtlichen, politischen, kulturellen, literarischen und religiösen Verhältnisse, aus denen Geist und Wesen des Barock geboren sind, darlegt und ebenso feinsinnig wie objektiv die hohen geistigen, künstlerischen und religiösen Werte dieser Kunstrichtung würdigt, ohne jedoch ihre Schwächen zu verschweigen. Auch aus den Schöpfungen der Barocke, dieser Kunst der katholischen Restauration, spricht echt künstlerischer, echt katholischer Geist. Wer die Barockkunst gerecht einwertet, wird auch gerne zugeben, daß gerade wir katholische Österreicher alle Ursache haben, auf die heimatliche Barocke stolz zu sein. Die außerordentlich schönen Bildtafeln verleihen der trefflichen Schrift doppelten Wert.

Seitenstetten (N.-De.). P. M. Riesenhuber O. S. B., Konzervator.

58) **Die Goldene Schmiede.** Ein Marienleben. Von Augustin Wibbelt. Gr. 8° (166). Buchausstattung von Wilhelm Sommer. Einsiedeln 1925, Benziger u. Co. Ganzleinen Fr. 9.—.

Wie im 18. Jahrhundert Meister Konrad von Würzburg der lieben Gottesmutter in seiner „Goldenen Schmiede“ ein Geschmeide aus Gold und Edelsteinen geschnitten hat, so bietet ihr nunmehr Pfarrer Wibbelt, dessen Name in der Geschichte der holdseligen Dichtkunst gar hell erblingt, einen freundlich strahlenden Schmuck dar, etwa 80 episch-lyrische Gedichte, gereiht zu drei Ketten aus edlen Steinen und einer Krone aus reinem Golde. Es sind da wahre Perlen der Lyrik zu finden, untaelig in Form.

und Gehalt; besonders zieht an die große Mannigfaltigkeit in Auffassung und Stil. Vor allem seien die marienischen Vereinigungen auf das auch äußerlich schön ausgestattete Buch hingewiesen; sie werden da Stoff für Darbietungen und Feiern finden.

Linz-Urfahr.

Dr. Johann Jlg.

59) **Der Weg der Kirche** im Heiligen Jahr 1926. Herausgegeben von der Abtei Maria-Laach (206). München, Kösel-Pustet.

Der liturgischen Bewegung dient dieses Büchlein der um die Liturgie verdienten Mönche von Maria-Laach. Auf das Kalenderium für das Kirchenjahr 1926, welches die allgemeine Kirche und die Diözesen Deutschlands berücksichtigt, folgen Artikel über verschiedene liturgische Materien, z. B. über das christliche Opfermysterium, über Epiphanie und Parusie, Leo des Großen Rede über Kreuz und Leiden des Herrn u. s. w. Das Verzeichnis der Namen der Mitarbeiter schließt das Büchlein, das wohl für gebildete Leser — nicht für das gewöhnliche Volk — berechnet ist.

Graz.

Prof. J. Käff.

### Neue Auflagen.

1) **De iure religiosorum ad normam Codicis iuris canonici.** Auctore Ludovico J. Fanfani O. P. Ed. altera. In-8<sup>1</sup> (XXVIII et 599). Torino-Roma 1925, Marietti. Lire 22.—

Als einen der ersten Kommentare des neuen Gesetzbuches (Abschnitt: de religiosis, can. 487 bis 682) hatte seinerzeit P. Fanfani dieses Buch erscheinen lassen, das nun in zweiter, stark vermehrter Auflage vorliegt. Zum besonderen Zweck seiner Arbeit hatte sich der Verfasser vorgenommen, alle Einzelheiten, die Bezug haben auf Ordensstand und Ordensleute, wo sich dieselben auch zerstreut im Kodex vorfinden mögen, wie in einem Brennpunkte zu vereinigen. Diese Zusammenstellung ist dem Autor gelungen. Ferner ist die Ausdrucksweise, deren er sich bedient, klar und durchsichtig. Der Stoff selber wird didaktisch behandelt, und P. Fanfani berührt im Verlaufe seiner Auseinandersetzung nicht wenige Einzelfragen, die mitunter vorzüglich behandelt werden.

Als besonders glücklich sind die Ausführungen Fanfanis zu bezeichnen, die Bezug nehmen auf die Notwendigkeit eines göttlichen Ordensberufes (S. 4, 15, 203); die dominative Gewalt, welche dem Papst hinsichtlich der Ordensleute zukommt (S. 46); die Natur der „res pretiosae“, die nicht ohne Erlaubnis des Heiligen Stuhles veräußert werden dürfen (S. 176); die Verlängerung und Unterbrechung des Postulates (S. 211); die Strenge des Verbotes, irgendwie die philosophischen und theologischen Studien abzufürzen (S. 311) u. s. w.

Bon eigenartigem Interesse sind verschiedene Meinungen, die der Verfasser vorträgt, über das Recht der Novizenmeister auch jetzt noch die Novizen zur Ablegung der eigentlichen Gewissensrechnung zu veranlassen (S. 147 und 233); über das Verbot, den außergewöhnlichen Beichtvater der Ordensfrauen mehr als viermal im Jahre kommen zu lassen und über die Besugnisse des „confessarius adiunctus“ (S. 153 f.); über die Professablegung der Postulanten in Todesgefahr (S. 289); über den „transitus“ des Profeschoristen zum Stand eines Laienbruders (S. 313); über die „communicatio privilegorum“ der Ordensleute (S. 362) u. s. w.

In verschiedenen Punkten sehen wir uns leider genötigt, von der Auffassung P. Fanfanis entschieden abzurücken, insbesondere bezüglich seiner zu großen Strenge in der Manuskriptenfrage (S. 246); seiner ungenügend begründeten Einschränkung der Beichtfreiheit für Ordensfrauen „in loco ad audiendas confessiones mulierum“ (S. 156); seiner ungerechtfertigten Behauptung, ein Orden, der eines seiner Mitglieder gerichtlich